

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
- Hauptamt –
z.Hd. Herrn Christopher Dank
team Allee 22
24392 Süderbrarup

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.08.2024/
Mein Zeichen: Süderbrarup-Fplanänd51-Bplan38/
Meine Nachricht vom: 18.08.2021 /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 03.09.2024

**51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes
im Amt Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“
Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“
Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Dank,

wie in den Planunterlagen dargestellt wird, wurden auf der überplanten Fläche (ab Juni 2021 bis Februar 2024) vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein mehrere archäologische Untersuchungen durchgeführt und im Gelände abgeschlossen. Dabei wurden eine großflächige Siedlung der Römischen Kaiserzeit, Siedlungsspuren der Bronze- und Eisenzeit sowie ein jungsteinzeitliches Grab untersucht. Jetzt können wir keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen. Wir haben keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir weiterhin auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski